

## **Besondere Vereinbarungen der Hans John Versicherungsmakler GmbH**

### **Allgemeiner Teil**

Sofern Versicherungsschutz nach dem Risiko Versicherungsvermittlung/ Finanzdienstleistung/ Finanzanlagenvermittlung/Immobilienvermittlung vereinbart ist (siehe Versicherungsschein) gelten folgende Besonderheiten als vereinbart.

#### **Maklerklausel**

Der im Versicherungsschein ausgewiesene Nachlass sowie die in dieser Zusatzvereinbarung aufgeführten deckungsrechtlichen Besonderheiten gelten für die Zeit der Verwaltung durch den Makler Hans John Versicherungsmakler GmbH, Hamburg, und entfällt mit der Beendigung des Maklermandates. Der Versicherungsnehmer ist zur unverzüglichen Anzeige verpflichtet. Der den Versicherungsvertrag betreuende Makler ist bevollmächtigt, Anzeigen, Willenserklärungen des Versicherungsnehmers entgegenzunehmen. Er ist durch den Maklervertrag verpflichtet, diese unverzüglich an den Versicherer weiterzuleiten.

#### **1 Innovationsklausel**

Werden die Versicherungsbedingungen weiter- oder neuentwickelt, so kann der Versicherungsnehmer die Schadensregulierung nach den neuen Bedingungen verlangen, soweit diese hinsichtlich des Verstoß-Zeitpunktes bereits gültig waren.

Dies gilt nicht, soweit dem Versicherungsnehmer eine Umstellung gegen Beitragszuschlag (vom Hause Hans John Versicherungsmakler GmbH oder der R+V Versicherung) angeboten wurde und diese von ihm abgelehnt wurde oder es sich um zuschlagspflichtige Risiken handelt.

Diese Regelung gilt nur für Verträge denen mindestens die AVB-P 07/2014 zu Grunde liegen.

Versicherungsnehmer mit Verträgen mit früheren AVB-Regelungen können Ihre Verträge entsprechend umstellen.

Maßgeblicher Zeitpunkt für den Stand der Bedingungsänderung ist der Zeitpunkt der ersten Schadenmeldung; dies gilt auch für die Versicherungsfälle im Sinne von 3.2.1 AVB-P.

Regelung vor AVB-P 07/2014:

Werden die dem Vertrag zugrunde liegenden Zusatzvereinbarungen zum John-Konzept/John Besonderheiten (mindestens Bedingungen 04/2008) ausschließlich zum Vorteil des Versicherungsnehmers geändert, so gelten die neuen mit sofortiger Wirkung. Diese Regelung betrifft nicht die AVB und BBE des zugrundeliegenden Vertrages.

#### **2 Klarstellung Übernahme Nachhaftung**

In Erweiterung zu 2.4 AVB-P wird die Übernahme der Nachhaftung für sämtliche, unmittelbar hintereinander bestandene, Vorverträge gewährt.

#### **3 Tippgeber**

Mitversichert ist auch die Tätigkeit als Tippgeber, sowie die Tippgeber des VN.

Versicherungsschutz besteht auch für Tätigkeiten innerhalb von Kooperationen (Netzwerken), sofern es sich nicht um einen gesellschaftsrechtlichen Zusammenschluss oder um eine Außengesellschaft handelt.

Die Empfehlung an und Vermittlung von Dritten ist mitversichert. Hierzu gehören insbesondere Versicherungsvermittler, Finanzanlagenvermittler, Immobilienvermittler, Vermögensverwalter, Betriebe der Risikovorsorge, Schadenverhütung und –beseitigung, Unternehmen zur Einrichtung von Versorgungswegen sowie Vertreter in rechtlicher Angelegenheit. Sofern die empfohlene Person oder die Person, an die vermittelt wurde einer gesonderten Erlaubnis für die Tätigkeit bedarf, derentwegen sie empfohlen beziehungsweise derentwegen an sie vermittelt wurde, besteht Versicherungsschutz im Rahmen dieser Klausel auch dann, wenn die Tippgebung erfolgte, ohne dass eine entsprechende Erlaubnis beim Tippgeber vorlag.

#### **4 Vertreter**

Abweichend von 1.1.3 AVB-P ist mitversichert die gesetzliche Haftpflicht von Vertretern des Versicherungsnehmers aus der Vertretertätigkeit, solange der Versicherungsnehmer an der Ausübung

seiner gewerblichen Tätigkeit gehindert ist. Die Mitversicherung besteht nicht, soweit der Vertreter durch eine eigene Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung versichert ist.

### **5 Häusliche Gemeinschaft**

Abweichend von 3.3 VERSVERM, 3.6 FINANZ, 3.4 FINVERM (sofern vereinbart, siehe Versicherungsschein) besteht Versicherungsschutz auch für Haftpflichtansprüche von Angehörigen sowie von Personen, die mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft leben. Dies gilt jedoch dann nicht, wenn sich der geltend gemachte Haftpflichtanspruch auf ein Produkt bezieht, bei dem der Versicherungsnehmer selbst bezugsberechtigt, Versicherungsnehmer, (mit-) versicherte Person ist oder sonst in irgendeiner Weise wirtschaftlich begünstigt wird.

### **6 Gutachterliche Beurteilung**

Versicherungsschutz besteht auch für die gutachterliche Beurteilung bestehender Verhältnisse auf dem Gebiet der Schadenprävention. Dazu gehören z. B. Bewertungen, Beschaffenheits- und Eigenschaftsuntersuchungen, gutachterliche Stellungnahmen zu behaupteten Mängeln und Fehlern sowie Beratungen, Vorschläge, Bewertungen oder sonstige Folgerungen aus den erstatteten Gutachten seitens des Versicherungsnehmers oder der Person, für die er einzutreten hat. 11.2 AVB-P bleibt unberührt.

### **7 § 5 RDG / §4 StBerG**

Mitversichert sind die nach § 5 Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG) rechtlich zulässige Erbringung außergerichtlicher Rechtsdienstleistungen, soweit diese als Nebendienstleistung zum versicherten Berufs- und Tätigkeitsbild gehört sowie die Hilfeleistung in Steuersachen nach § 4 Steuerberatungsgesetz (StBerG).

### **8 Anzeige des Versicherungsfalles**

8.1 In Abweichung von 8.2.1 AVB-P ist jeder Versicherungsfall dem Versicherer unverzüglich, spätestens innerhalb von zwei Wochen anzuzeigen.

#### **8.2. Schadenmeldung**

Abweichend von 8.2.2 AVB-P genügt für die Rechtzeitigkeit der Schadenmeldung die Anzeige bei der Hans John Versicherungsmakler GmbH. 8.2.3 AVB-P findet in diesem Fall keine Anwendung.

### **9 Weitere Behandlung des Versicherungsfalles**

Abweichend von 8.3.1 AVB-P wird der Versicherer keine Einwände erheben, sofern der zu bestellende Rechtsbeistand auf Empfehlung der Hans John Versicherungsmakler GmbH beauftragt wurde. Der Versicherer verzichtet insoweit auf die Ausübung seines Wahlrechts.

### **10 Abwehrschutz unterhalb des Selbstbehaltes**

Abweichend zu 3.1.1 AVB-P besteht Abwehrschutz auch bei Ansprüchen unterhalb des vereinbarten Selbstbehaltes.

### **11 Mediationsverfahren**

Im Rahmen der versicherten Tätigkeiten übernimmt der Versicherer die gebührenmäßigen Kosten und - nach Abstimmung - die darüber hinausgehenden Kosten im Rahmen eines Mediationsverfahrens.

### **12 Außergerichtliche Kosten**

In Erweiterung von 3.5 AVB-P übernimmt der Versicherer die gebührenordnungsmäßigen Kosten eines vom Versicherungsnehmer beauftragten Fachanwalts für Versicherungsrecht, sofern die Geltendmachung des Haftpflichtanspruchs in einem Gerichtsverfahren wahrscheinlich ist. Sofern der Versicherer zustimmt, werden auch die Kosten im Rahmen einer Honorarvereinbarung übernommen. Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer die beabsichtigte Beauftragung unverzüglich anzuzeigen. Der Versicherer kann der Beauftragung widersprechen, sofern die Beauftragung nicht geboten erscheint.

### **13 Versicherungsfall durch Unterlassen**

Ergänzend zu 2.5 AVB-P gilt folgendes:

Wird ein Schaden durch fahrlässige Unterlassung verursacht, gilt im Zweifel der Verstoß als an dem Tag begangen, an welchem die versäumte Handlung spätestens hätte vorgenommen werden müssen, um den Eintritt des Schadens abzuwenden. Dieser Zeitpunkt wird dann spätestens mit Ende des Versicherungsvertrages angenommen, wenn kein Versicherungsschutz durch einen nachfolgenden Versicherer gewährt wird.

#### **14 Versehensklausel**

Unterlässt der Versicherungsnehmer eine ihm obliegende Anzeige oder gibt er fahrlässig die Anzeige unrichtig ab oder unterlässt er fahrlässig die Erfüllung einer sonstigen Obliegenheit, besteht weiterhin Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass das Versäumnis nur auf einem Versehen beruht und nach dem Erkennen unverzüglich nachgeholt wird. Handelt es sich um die Anzeige eines Umstandes, aufgrund dessen ein Zuschlagsbeitrag zu entrichten ist, so hat der Versicherungsnehmer den Zuschlagsbeitrag ab dem Zeitpunkt zu entrichten, an dem der Umstand eingetreten ist. Dies gilt nicht für vorvertragliche Anzeigepflichten (Versehensklausel).

#### **15 Ausschluss kaufmännische Tätigkeiten**

Der Ausschluss 4.6 AVB-P gilt als gestrichen.

#### **16 Kündigung im Schadenfall**

Der Versicherer verzichtet auf sein schadenfallbedingtes Kündigungsrecht nach 6.2.1 AVB-P.

## **Besonderer Teil**

### **Versicherungsvermittlung**

Sofern Versicherungsschutz nach dem Risiko Versicherungsvermittlung vereinbart ist (siehe Versicherungsschein) gelten folgende Besonderheiten als vereinbart.

#### **1 berufsbezogene Nebentätigkeiten / Servicedienstleistungen, gesetzliche Haftpflicht**

Versicherungsschutz besteht für die Tätigkeit als Versicherungsmakler – oder Vertreter mit Erlaubnis nach §34d Abs. 1 GewO.

Mitversichert sind alle im unmittelbaren Zusammenhang mit der Beratung und Vermittlung von Versicherungsverträgen berufsbezogene Nebentätigkeiten, sowie berufsbezogene Servicedienstleistungen.

Besteht für die Nebentätigkeit/Servicedienstleistungen eine gesonderte Erlaubnis- und ggf. Versicherungspflicht, zum Beispiel auf dem Gebiet der gesetzlichen Rentenberatung, oder ist die Ausübung der Tätigkeit bestimmten Berufen vorbehalten, so besteht Versicherungsschutz mit der Maßgabe, dass der Versicherungsnehmer die Grenzen der unzulässigen Tätigkeit nicht wissentlich überschreitet.

Nicht versichert ist die Tätigkeit als Assekuradeur.

#### **2 Versicherungssumme**

In einem der Pflichtversicherung als Versicherungsvermittler zuzuordnen Versicherungsfall verzichtet der Versicherer bis zur vereinbarten Deckungssumme auf die Anwendung von Punkt 3.5.1 AVB-P, sofern zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles eine Vorwärtsversicherung für den Versicherungsnehmer bei der R+V Versicherung besteht und die Leistungspflicht der R+V Versicherung festgestellt wurde.

#### **3 § 204 VVG**

Klarstellend besteht auch Versicherungsschutz für die rechtlich zulässige Beratung im Rahmen eines Tarifwechsels gemäß § 204 WG.

#### **4 Eigenschadendeckung**

Abweichend von den Besonderen Bedingungen zur Eigenschadendeckung:

Soweit vereinbart (siehe Versicherungsschein), gewährt der Versicherer dem Versicherungsnehmer Versicherungsschutz für Vermögensschäden, die dieser infolge eines bei Ausübung der versicherten Tätigkeit von seinen Organen, Arbeitnehmern sowie freien Mitarbeitern fahrlässig begangenen Verstoßes erlitten hat (Eigenschaden). Schäden, die einem Dritten entstanden sind, fallen nicht unter die Eigenschadendeckung, auch wenn der Versicherungsnehmer hierfür z.B. dem Dritten Schadenersatz zu leisten hatte und somit sein eigenes Vermögen geschädigt wurde. Die Eigenschadendeckung stellt somit keine Haftpflichtversicherung für Haftpflichtgefahren gegenüber Dritten dar.

#### **5 baV Beratung**

**Sofern gesondert vereinbart (siehe Versicherungsschein) gilt die baV Beratung als mitversichert, gemäß folgenden Konditionen:**

##### **Zusatzvereinbarung für Spezialisten in der betrieblichen Altersversorgung**

In Ergänzung zu Ziffer 1.2 der Risikobeschreibung und Besonderen Bedingungen für Versicherungsvermittler (VERSVERM) besteht mit einem Sublimit von 1.500.000 EUR, 1-fach maximiert p.a. Versicherungsschutz auch für die Vermittlung von Produkten der betrieblichen Altersvorsorge auch soweit keine Rückdeckungsversicherung besteht (Unterstützungskasse, Pensionszusage).

Mitversichert ist die

5.1.1 Beratung bei der Gründung und Unterhaltung von Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung im Sinne des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (BetrAVG)

5.1.2 Erbringung von Rechtsdienstleistungen nach § 5 Rechtsdienstleistungsgesetz

5.1.3 Hilfeleistung in Steuersachen nach § 4 Nr. 5 Steuerberatungsgesetz, soweit diese im unmittelbaren Zusammenhang mit der versicherten Tätigkeit steht.

5.1.4 Empfehlung von Rechtsanwälten, Steuerberatern und Rentenberatern.

Ausgeschlossen sind in Ergänzung zu Ziffer 3 VERSVERM Haftpflichtansprüche

– aus der Errichtung, dem Betreiben und der Abwicklung von Versorgungswerken,

– der Anlage von Vermögenswerten sowie der Berechnung und Bildung von Rückstellungen;

- dem Erstellen versicherungsmathematischer Gutachten und Berechnungen sowie betriebswirtschaftlicher Modellrechnungen;
- aus der fehlerhaften oder mangelnden Ausfinanzierung von Versorgungszusagen.

Abweichend von Ziffer 1 (Innovationsklausel) besteht Versicherungsschutz für Verstöße ab dem 01.10.2015.

## **Finanzdienstleistungen**

Sofern Versicherungsschutz nach dem Risiko Finanzdienstleistungen vereinbart ist (siehe Versicherungsschein) gelten folgende Besonderheiten als vereinbart.

### **1 Edelmetalle**

1.1 Sofern gesondert vereinbart (siehe Versicherungsschein) gilt die erlaubnisfreie Anlageberatung oder die Vermittlung von

1.1.1 physischen Edelmetallen, sofern der Versicherungsnehmer weder Eigentümer noch Besitzer des Gegenstandes ist oder sich diesen beschafft;

nach dem Risiko Erbringung von Finanzdienstleistungen als mitversichert.

Vom Versicherungsschutz nicht umfasst sind Tätigkeiten, die unter das Kreditwesengesetz fallen oder einer Pflichtversicherung im Sinne von §§ 113 VVG unterliegen.

1.2 In Ergänzung zu der Risikobeschreibung und den Besonderen Bedingungen für die Erbringung von weiteren Finanzdienstleistungen (FINANZ) sind ausgeschlossen Haftpflichtansprüche, die dadurch entstanden sind, dass in Aussicht gestellte Renditen, Gewinnerwartungen, Verzinsungen, steuerliche Vorteile oder sonstige Entwicklungen nicht eingetroffen sind (Rendite- und Performancerisiko) oder diesbezüglich unrichtige Angaben gemacht wurden.

### **2 Container**

2.1 Die erlaubnisfreie Anlageberatung oder die Vermittlung von

2.1.1 Containern einschließlich der hiermit im Zusammenhang stehenden Container-Bewirtschaftungsverträge.

gilt nach dem Risiko Erbringung von Finanzdienstleistungen als mitversichert.

Vom Versicherungsschutz nicht umfasst sind Tätigkeiten, die unter das Kreditwesengesetz fallen oder einer Pflichtversicherung im Sinne von §§ 113 VVG unterliegen.

2.2 In Ergänzung zu der Risikobeschreibung und den Besonderen Bedingungen für die Erbringung von weiteren Finanzdienstleistungen (FINANZ) sind ausgeschlossen Haftpflichtansprüche, die dadurch entstanden sind, dass in Aussicht gestellte Renditen, Gewinnerwartungen, Verzinsungen, steuerliche Vorteile oder sonstige Entwicklungen nicht eingetroffen sind (Rendite- und Performancerisiko) oder diesbezüglich unrichtige Angaben gemacht wurden.

### **3 Vermittlung von Kreditkarten**

Versicherungsschutz besteht, sofern der Baustein Finanzdienstleistungen mitversichert ist, im vertragsgemäßen Umfang hinsichtlich der Vermittlung von Kreditkarten. Vom Versicherungsschutz nicht umfasst sind Tätigkeiten, die unter das Kreditwesengesetz fallen oder einer Pflichtversicherung im Sinne von §§ 113 VVG unterliegen.

### **4 Generationenberater/Ruhestandsplaner**

In Ergänzung zu Ziffer 1 der Risikobeschreibung und Besonderen Bedingungen für die Erbringung von weiteren Finanzdienstleistungen (FINANZ) besteht Versicherungsschutz für vermittlungsunabhängige Analysen, Gutachten und Hilfestellungen im Bereich der privaten Absicherung und Altersversorgung Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist eine Zertifizierung als Generationenberater (IHK), Ruhestandsplaner (Deutsche Makler Akademie) oder vergleichbarer Abschlüsse.

Ausgeschlossen bleiben Ansprüche aus fehlerhafter rechtlicher Beratung zur Unternehmensnachfolge.

Abweichend von Ziffer 1 (Innovationsklausel) ist Voraussetzung, dass dem Versicherungsvertrag die AVB-P zu Grunde liegen.

### **5 Patientenverfügung und Vorsorgevollmacht**

Die rechtlich zulässige Beratung über und die Vermittlung an externe Dienstleister zur Erstellung von Patientenverfügungen, Vorsorgevollmachten oder Vergleichbarem gilt als mitversichert.

### **6 Gas- und Stromverträge**

Versicherungsschutz besteht für die Vermittlung von Energielieferverträgen gegenüber Haushaltskunden nach § 3 Ziff. 22 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) einschließlich der Erstellung von Tarif- bzw. Preisvergleichen.

Nicht versichert ist die Tätigkeit im Bereich des Energiespar-Contracting

### **7 Telefon- und Mobilfunkverträge**

Versicherungsschutz besteht für die Vermittlung von Telefon- und Mobilfunkverträgen einschließlich der Erstellung von Tarif- bzw. und Preisvergleichen.

### **8 Nettolohnoptimierung**

Die rechtlich zulässige Beratung über und die Vermittlung an Dritte im Bereich Nettolohnoptimierung gilt als mitversichert, soweit rechtlich zulässig. Vom Versicherungsschutz nicht umfasst sind Tätigkeiten, die einer Pflichtversicherung oder Ziffer 5 dieser Zusatzbedingungen für Versicherungsversicherungsvermittler unterliegen.

### **9 Immobilienbewerter**

Versicherungsschutz besteht auch sofern gesondert vereinbart (Versicherungsschein) für die rechtlich zulässige Tätigkeit als Sachverständiger auf dem Gebiet der Immobilienbewertung für Verkehrs-, Beleihungs- und Mietwertgutachten.

## **Finanzanlagenvermittlung § 34 f Absatz 1 Nr. 1-2 GewO**

Sofern Versicherungsschutz nach dem Risiko Finanzanlagenvermittlung vereinbart ist (siehe Versicherungsschein) gelten folgende Besonderheiten als vereinbart.

### **1 Dokumentationspflichten**

Dokumentationspflichten nach 4. der Besonderen Bedingungen für Finanzanlagenvermittler oder Honorar-Finanzanlagenberater (FINVERM) gelten für Neuverträge und für gemeldete Schadenfälle des Bestandes ab dem 01.12.2013 als nicht vereinbart. Die gesetzlichen Regeln bleiben hiervon unberührt.